



Benutzungsordnung Kommunale Ergänzungsangebote

AN STÄDTISCHEN
GRUNDSCHULEN (KEA)



SchwäbischHall

Inhaltsverzeichnis

Anschriften Betreuungsgruppen.....	3
1. Aufgabe.....	4
2. Aufnahme.....	5
3. Kündigung.....	6
4. Besuch der Betreuungsgruppen.....	7
5. Elternbeitrag.....	7
6. Ferienprogramm.....	8
7. Aufsicht.....	9
8. Versicherungen.....	10
9. Regelung in Krankheitsfällen.....	11
10. Datenschutz.....	12
11. Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (IfSG).....	12
12. Informationen über den Umgang mit Lebensmitteln.....	13
13. Verbindlichkeit.....	14

Die Benutzungsordnung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen als verbindlich anerkannt.

Herausgeber:
Stadt Schwäbisch Hall
Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport

Stand: September 2020

Anschriften Betreuungsgruppen

- Grundschule Am Langen Graben
Langer Graben 10 Handy: 0176 53193929
- Grundschule Bibersfeld
Luckenbacher Str. 40 Tel.: 0791 856578-18
- Grundschule Breitenstein
Jasminweg 9 Tel.: 0791 49930-54
- Breit-Eich-Grundschule Schwäbisch Hall
Fischweg 9 Tel.: 0791 856576-16
0791 856576-42
- Breit-Eich-Grundschule Schwäbisch Hall
Außenstelle Gailenkirchen
Büchelhalde 8 Tel.: 0791 97817688
Handy: 0176 52713042
- Grundschule Hessental
Wirtsgasse 10 Tel.: 0791 93082-22
Handy: 0176 52718919
- Grundschule Kreuzäcker
Beuscherweg 8 Tel.: 0791 939002-20
- Grundschule Rollhof
Im Vogelsang 51 Tel.: 0791 856579-22
AB: 0791 856579-15
- Grundschule Steinbach
Großcomburger Weg 8 Tel.: 0791 856577-16
Handy: 0176 53102833
- Grundschule Sulzdorf
Hallweg 2 und 4 Tel.: 07907 9886-20

Benutzungsordnung Schwäbisch Hall

Die Arbeit in den Betreuungsgruppen richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Aufgabe

a) Allgemein

Der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall hat in der Sitzung am 28.06.2000 bzw. am 30.07.2014 beschlossen, an den städtischen Grundschulen ergänzende Betreuungsangebote einzurichten.

Die Betreuungsangebote sollen den Bedürfnissen von berufstätigen oder anders verpflichteter Eltern Rechnung tragen, die hierdurch ergänzende Betreuung ihrer Kinder benötigen.

Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts und ggf. ergänzend zum Ganztagsbetrieb in den für die jeweilige Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen und die Eltern es wünschen, kann den Schülern Gelegenheit gegeben werden, während der Betreuung ihre Hausaufgaben zu erledigen.

Die Betreuung soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen. Für die Kommunalen Ergänzungsangebote wird ein Elternbeitrag nach Ziff. 5 erhoben. Anmeldungen nach Ziff. 2 und Abmeldungen nach Ziff. 3 müssen stets in der jeweiligen Betreuung abgegeben und gegengezeichnet werden.

Das Land Baden-Württemberg hat mit Beginn des Schuljahres 2000/01 die Verlässliche Grundschule eingeführt. Die Stadt Schwäbisch Hall bietet an allen Grundschulen in städtischer Trägerschaft für Kinder, die nicht in der Ganztagschule gemeldet sind, eine ergänzende Betreuung von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Ausnahme Außenstelle Gailenkirchen nur bis 13.00 Uhr) an, sofern mindestens 10 Kinder in der Betreuung gemeldet sind.

Zum Schuljahr 2014/15 hat das Land Baden-Württemberg die Ganztagsgrundschule im Schulgesetz verankert. Für den Ganztagsbetrieb ist das Land und somit die Schule zuständig. An einer genehmigten Ganztagsgrundschule in verbindlicher Form müssen alle Kinder verbindlich am Ganztagsangebot teilnehmen. An Ganztagschulen in Wahlform können die Kinder, jeweils für ein Schuljahr, wählen, ob sie am Ganztagsangebot teilnehmen. Die Teilnahme am Ganztagsangebot ist kostenfrei.

Der Schulträger kann ergänzend zu den Ganztagsangeboten weitere Betreuungsangebote schaffen. Laut Beschluss des Gemeinderates vom 30.07.2014 können auf Antrag der Schule ergänzende Angebote eingerichtet werden, sofern mindestens 7 Kinder daran teilnehmen. Dies kann sowohl am 5. Tag als auch täglich nach dem Ganztagsangebot erfolgen. Diese ergänzenden Angebote sind kostenpflichtig.

Status der Schulen (Stand: Schuljahr 2020/21):

Grundschule Am Langen Graben	Ganztagschule in Wahlform
Grundschule Bibersfeld	Halbtagsgrundschule
Grundschule Breitenstein	Ganztagschule in verbindlicher Form
Breit-Eich-Grundschule	Ganztagschule in Wahlform
Grundschule Hessental	Ganztagschule in Wahlform
Grundschule Kreuzäcker	Ganztagschule in Wahlform
Grundschule Rollhof	Ganztagschule in Wahlform
Grundschule Steinbach	Ganztagschule in Wahlform
Grundschule Sulzdorf	Halbtagsgrundschule

2. Aufnahme

- 2.1. In die Betreuungsgruppen werden Kinder der 1. bis 4. Grundschulklasse aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Sind nicht genügend Plätze vorhanden, werden Kinder der Klassen 1 und 2 bzw. 1 bis 3 bevorzugt behandelt, dies gilt ebenso für soziale Härtefälle. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 2.2. Kinder, mit Beeinträchtigungen, können in die Betreuungsgruppe nur aufgenommen werden, wenn ihre besonderen Bedürfnisse berücksichtigt werden können, ohne dass die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
- 2.3. Die Leitungen der Betreuungsgruppen regeln die Aufnahme der Kinder im Einvernehmen mit dem Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport der Stadt Schwäbisch Hall und der Schule. Eine Aufnahme ist nur mit einem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformular möglich.
- 2.4. Seit dem 01.03.2020 gilt das neue Masernschutzgesetz. Demnach müssen Schülerinnen und Schüler eine Masernschutzimpfung oder eine ausreichende Masernimmunität nachweisen. Für bereits angemeldete Betreuungskinder muss der Nachweis bis spätestens 31. Juli 2021 erfolgen. Kinder, die ab 01.03.2020 neu aufgenommen werden, müssen vor Aufnahme in der Einrichtung, den Nachweis vorlegen. Liegt der Nachweis zum entsprechenden Zeitpunkt nicht vor, kann das Kind die kommunalen Betreuungsangebote nicht besuchen.

- 2.5. **Das Aufnahmeverhältnis für Betreuung und Mittagessen gilt für ein Schuljahr (01.09. bis 31.08.) und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht seitens des Trägers, der Schule oder den Eltern bis spätestens Ende der 2. Woche nach Schuljahresbeginn gekündigt, bzw. eine Verlängerung ausgeschlossen wird.**

3. Kündigung

- 3.1. Einer Kündigung nach Ziff. 2.4 bedarf es immer dann, wenn das Kind die Betreuung nicht mehr in Anspruch nimmt.
- 3.2. Ein Kind kann durch die Schule in Abstimmung mit dem Schulträger von der Teilnahme an den Betreuungsmaßnahmen ausgeschlossen werden, wenn:
- a) das Kind das Angebot nicht regelmäßig, bzw. nicht wie gemeldet wahrnimmt;
 - b) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt;
 - c) wenn der Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde;
 - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und der Schule trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches weiter bestehen.
- 3.3. Der Träger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können unter anderem sein:
- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;
 - b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung;
 - c) wenn der Elternbeitrag für zwei Monate nicht bezahlt wurde;
 - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und der Betreuungsgruppe über das Betreuungskonzept und/ oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
 - e) Kinder, die durch ihre Verhaltensweise den Rahmen und die Möglichkeit des pädagogischen Auftrags der Betreuung übersteigen und eine starke Belastung oder Gefährdung anderer Kinder verursachen.

- 3.4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes behält sich der Träger der Betreuungsangebote ein sofortiges Kündigungsrecht (außerordentliche Kündigung) vor.

4. Besuch der Betreuungsgruppen

- 4.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Betreuung regelmäßig besucht werden.
- 4.2. Das Betreuungspersonal ist umgehend zu benachrichtigen, wenn das Kind am Besuch der Betreuungsgruppe verhindert ist.
- 4.3. Die Betreuungsgruppen sind an allen Schultagen geöffnet.
- 4.4. In den Ferien gibt es gesonderte Angebote gegen Entgelt, siehe Ziff. 6. Das Entgelt ist zusätzlich zur Betreuung an Schultagen zu entrichten.
- 4.5. Das Betreuungsjahr beginnt nach dem Ende der Schulsommerferien und endet mit dem Ende der Schulsommerferien. Soll im neuen Schuljahr keine Betreuung mehr in Anspruch genommen werden, ist eine Abmeldung erforderlich.
- 4.6. Die Betreuungskräfte sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, fällt die Betreuung in diesem Zeitraum aus. Ein Ausfall berechtigt nicht zur (teilweisen) Rückforderung des Entgelts.
- 4.7. Bleibt die Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit, Personalversammlung, Betriebsausflug, Streiks, höherer Gewalt oder anderer dienstlicher Verhinderung) geschlossen, werden die Eltern/ Erziehungsberechtigten - wenn möglich - rechtzeitig unterrichtet.

5. Elternbeitrag

- 5.1. Für die Kommunalen Ergänzungsangebote wird ein Entgelt nach der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Eine Übersicht ist in der jeweiligen Einrichtung erhältlich.
- 5.2. In den Betreuungsentgelten ist die Verpflegung nicht enthalten. Für die Verpflegung wird ein separates Entgelt erhoben.
- 5.3. Für die Ferienbetreuung und die flexiblen Ferientage wird ein gesondertes Entgelt erhoben.

- 5.4. Das Entgelt für die Betreuungsmaßnahme wird für ein Schuljahr, für 12 Monate, jeweils von September bis einschließlich August, erhoben. Da das Entgelt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kommunalen Ergänzungsangebote darstellt, ist es auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.
- 5.5. Für Geschwisterkinder sowie für Familien, die Wohngeld oder ALG II beziehen gibt es eine Ermäßigung.
- 5.6. Die Stadt Schwäbisch Hall bietet ein Abbuchungsverfahren an. Bei Erteilen der Abbuchungsermächtigung wird das Entgelt monatlich von der Stadtkasse Schwäbisch Hall eingezogen.
- 5.7. Wird keine Abbuchungsermächtigung erteilt, ist das Entgelt jeweils im voraus bis zum 05. des Monats kostenfrei auf das nachstehende Konto der Stadtkasse zu überweisen:

Sparkasse Schwäbisch Hall-Crailsheim
IBAN: DE83 6225 0030 0005 0000 43
BIC: SOLADES1SHA

6. Ferienprogramm

- 6.1. In allen Ferien außer den Weihnachtsferien werden Ferienprogramme angeboten. Die Kinder sind hierfür gesondert anzumelden.
- 6.2. Standorte und Öffnungszeiten sowie die aktuell gültigen Teilnahmebedingungen der Ferienprogramme sind dem Informationsheft „Freizeiten & Ferienprogramme im Heimbacher Hof und in den städtischen Schulen“ oder der Homepage www.schwaebischhall.de unter Bildung&Betreuung/Ferienangebote zu entnehmen.

Eine Veränderung der Öffnungszeiten ist möglich. Gültig sind die Zeiten in der jeweiligen Ausschreibung.
- 6.3. Anmeldungen und nähere Informationen sind ebenfalls auf der Homepage der Stadt Schwäbisch Hall erhältlich. Zu beachten sind die jeweiligen Anmeldefristen.
- 6.4. Die Kinder müssen bis spätestens 8:30 Uhr in der Betreuung sein. Die Kinder müssen pünktlich und nicht vor den genannten Schließungszeiten abgeholt werden.

6.5. Versicherung für das Ferienprogramm: s. 8.2.

6.6. Entgelte der Ferienprogramme:

Die jeweiligen Entgelte sind im Informationsheft und auf der Homepage ersichtlich. Für Geschwisterkinder sowie Familien, die Wohngeld oder ALG II beziehen gibt es eine Ermäßigung.

Das Entgelt für die Ferienprogramme wird vor Beginn der Betreuungszeit in Rechnung gestellt. Ohne vollständige Bezahlung besteht kein Anspruch des/der Teilnehmers/in auf die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung.

Ein kostenfreier Rücktritt vom Ferienprogramm ist bis 14 Tage vor Beginn des gewählten Ferienprogramms möglich. Bei kürzerem Rücktritt gilt folgendes:

- Abmeldung mit ärztl. Attest: Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 €
- Abmeldung ohne ärztl. Attest: volles Entgelt
- Reduzierung der Anmeldezeit: höherer Beitrag ist zu entrichten

Für Kinder, die nicht erscheinen und nicht abgemeldet wurden, wird ebenfalls das volle Entgelt erhoben.

Das Fehlen an einzelnen Tagen berechtigt nicht zur Reduzierung der Wochengebühr.

6.7. Rücktritt durch den Veranstalter:

Der Veranstalter kann in folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten oder nach Beginn des Ferienprogramms den Vertrag kündigen:

- wenn der/die Teilnehmer/in trotz Abmahnung oder im Wiederholungsfall gegen die Regelungen der Betreuungskräfte verstößt, das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt oder wenn sie/er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Statt einer Kündigung kann der Veranstalter den/die Teilnehmer/in auch einzelne Tage ausschließen oder die Betreuungszeit verkürzen. Der Vergütungsanspruch des Veranstalters wird durch eine solche Kündigung oder durch einen Ausschluss nicht berührt.
- Die von der Stadt Schwäbisch Hall eingesetzten Mitarbeiter/innen sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen der Stadt in diesen Fällen wahrzunehmen.
- bis 10 Tage vor Beginn des Ferienprogramms, sofern die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist. In diesem Fall wird das Entgelt zurückerstattet.

7. Aufsicht

7.1. Die Betreuungskräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeiten für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

7.2. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung. Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ob das Kind alleine nach Hause gehen darf, bedarf der sorgfältigen Absprache zwischen Einrichtungsleitung und Personensorgeberechtigten sowie einer schriftlichen Erklärung gegenüber den Betreuungskräften. An den Bushaltestellen gibt es keine Aufsicht.

Bei unerlaubtem Verlassen des Geländes endet die Aufsichtspflicht.

7.3. Haben die Personensorgeberechtigten schriftlich erklärt, dass ihr Kind alleine nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

8. Versicherungen

8.1. Die Kinder sind an Schultagen auf dem direkten Weg zur und von der Betreuung, während des Aufenthalts und während aller Veranstaltungen der Betreuungsgruppe außerhalb des Grundstücks nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Unfall versichert.

8.2. **Sofern die Betreuung an schulfreien Tagen oder in den Ferien stattfindet, besteht kein gesetzlicher Unfallschutz.** Für Schülerinnen und Schüler an Schulen in städtischer Trägerschaft besteht im Rahmen der Schülerzusatzversicherung auch an Tagen, an denen kein regulärer Unterricht stattfindet, während der Betreuung und auf dem Weg dorthin Versicherungsschutz. Heilkosten werden von der Schülerzusatzversicherung insoweit erstattet, als sie nicht von der Krankenversicherung übernommen werden können. **Der Abschluss der Schülerzusatzversicherung erfolgt als Gruppenversicherung durch die Stadt Schwäbisch Hall.**

8.3. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Betreuungsgruppe eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Betreuungspersonal unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

8.4. Für Schäden, die durch ein Kind verursacht werden, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird daher empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

8.5. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

8.6. Kinder, die sich besuchsweise oder als Gast in der Betreuungsgruppe befinden, sind nicht nach Ziffer 8.1 gegen Unfall versichert.

9. Regelung in Krankheitsfällen

9.1. Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Flöhen u.ä.

9.2. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbaren Erkrankungen von Augen, Haut oder Magen) muss der Leitung der Betreuungsgruppe sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. **Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.**

9.3. Für die Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Betreuungsgruppe nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Kenntnisnahme des Merkblattes (s. Ziff.11)

9.4. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungsgruppe wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich. Besucht das Kind die Betreuung wieder, ohne dass diese Bescheinigung vorgelegt wurde, haften die Eltern/Erziehungsberechtigten für die Folgen.

9.5. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitern verabreicht. Die Medikamente müssen mit dem Namen des Kindes und der verordneten Verabreichung gekennzeichnet sein. Zusätzlich ist eine Bescheinigung des Arztes mit Angabe der Dosierung vorzulegen. Eine Verpflichtung des Betreuungspersonals zur Verabreichung von Medikamenten gibt es nicht. Die Verabreichung kann ohne Angabe weiterer Gründe verweigert werden.

10. Datenschutz

- 10.1. Zur Aufnahme der Kinder in der Betreuung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 10.2. Informationen und die Einwilligung zum Datenschutz sind in der gültigen Fassung den jeweiligen Anmeldungen und dem Aufnahmebogen beigefügt.
- 10.3 **Weitergabe und Veröffentlichung von Fotos, Filmaufnahmen und Interviews:** Die Verarbeitung von Fotos/ Personenabbildungen erfolgt nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Einwilligungserklärung ist dem Aufnahmebogen beigefügt und ist beim Betreuungspersonal abzugeben. Die Einwilligung ist freiwillig. Aus Nichterteilung oder einem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

11. Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer/innen, Erzieher/innen oder Betreuer/innen anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen, bei denen es zu Komplikationen kommen kann, zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wurde. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);

2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektion, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

In Gemeinschaftseinrichtungen herrschen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihrer/Ihres Haus- oder Kinderärztin/-arztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen - länger als einen Tag - und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch Läusebefall.

12. Informationen über den Umgang mit Lebensmitteln

Schulen sind öffentliche Einrichtungen und unterliegen somit dem Lebensmittelrecht.

Mit der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) soll durch vorbeugende Maßnahmen und durch die Einhaltung betrieblicher Anforderungen die gesundheitliche Unbedenklichkeit und der einwandfreie Zustand der Lebensmittel in allen Stufen der Zubereitung sichergestellt werden.

Zur Einhaltung dieser Bestimmungen ist auch Ihre Mithilfe erforderlich. Im Folgenden haben wir die wichtigsten Vorsichtsmaßnahmen für Sie aufgelistet:

1. KEINE SPEISEN UNTER DER VERWENDUNG ROHER EIERTEILE MITBRINGEN!
Rohe Eier sind oft mit Salmonellen infiziert. Sind die Eier nicht durcherhitzt oder durchgebacken, können sich schädliche Keime vermehren. Auf

Speisen mit rohen Eiern, wie z. B. Salate, die mit selbst hergestellter Mayonnaise oder Kuchen / Torten, deren Füllung mit rohen Eiern hergestellt wurde, sollten Sie deshalb unbedingt verzichten!

2. **BEIM TRANSPORT VON KALT ZU VERZEHRENDEN SPEISEN AUF GUTE KÜHLUNG ACHTEN!**

Bei leicht verderblichen Speisen wie Salate, Milchspeisen oder Kuchen / Torten, deren Füllung nicht mitgebacken wurde sowie bei belegten Brötchen darf die Kühlkette besonders während der Sommerzeit – nur kurzfristig unterbrochen werden.

Wir empfehlen Ihnen, dicht schließende Behälter und den Einsatz von Kühltaschen oder -akkus für den Transport solcher Speisen.

Das Mitbringen von rasch verderblichen Speisen in die Schule vermeiden Sie am Besten völlig.

3. **SPEISEN SO KURZ WIE MÖGLICH VOR DEM VERZEHR HERSTELLEN!**

Idealerweise bereiten Sie die mitzubringenden Speisen erst am Tage des Verzehrs zu. Bei gekauften Produkten bitten wir Sie auf das Haltbarkeitsdatum zu achten!

4. **BESONDERE VORSICHT BEI SPEISEEIS!**

Speiseeis ist ein sehr beliebtes, aber auch risikoreiches Lebensmittel. Ist es angetaut, können sich schädliche Keime darin besonders gut vermehren. Achten Sie deshalb beim Transport darauf, dass Speiseeis nicht antaut. Ist dies nicht möglich, verzichten Sie darauf, es in die Schule mitzubringen!

Zum Schutz Ihrer Kinder hoffen wir auf Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis.

13. Verbindlichkeit

Diese Benutzungsordnung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und die Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Betreuungsmaßnahme und den Eltern/Erziehungsberechtigten begründet.